

LANDWIRTSCHAFT

LAKV ARBEITER DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENINO	1
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENINO	2
LAKV SOZIALKÄSEREIEN TRENINO	3
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENINO-SÜDTIROL – FÜHRUNGSKRÄFTE	4
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHEN KONSORTIEN TRENINO-SÜDTIROL - ARBEITER UND ANGESTELLTE	5
GAKV CONTOTERZISTI – ANGESTELLTE	6
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN UND KONSORTIEN	7
LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENINO - ARBEITER	8
LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENINO - FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE	9
LAKV BESCHÄFTIGTE DER SÜDTIROLER OBSTMAGAZINE	10
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE	11
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE UND MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE (QUADRI) SÜDTIROL	12
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, GARTENBAUARBEITER UND JAGDAUFSEHER SÜDTIROL	13
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER	14
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER TRENINO	15
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE TRENINO	16
GAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS	17
LAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS SÜDTIROLS	18
LAKV VERBAND FÜR BONIFIZIERUNG DER PROVINZEN TRIENT UND BOZEN	19
GAKV VIEHZUCHT - ARBEITER UND ANGESTELLTE	20

LANDWIRTSCHAFT

LAKV ARBEITER DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENTO

(Sektor Handel) - Nr. 00088

CCPL per i dipendenti delle cantine sociali della Provincia di Trento - 23.05.2007 sottoscritto da FEDERAZIONE TRENTO DELLE COOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeiter mit unbefristetem Vertrag beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag kann auf 2 % erhöht werden, wenn der Arbeitnehmeranteil um den gleichen Betrag steigt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00093

CCPL per i quadri e gli impiegati delle cantine sociali della Provincia di Trento - 12.03.2012 sottoscritto da CONFEDERDIA, FAI-CISL Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,5%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag kann auf 2 % erhöht werden, wenn der Arbeitnehmeranteil um den gleichen Betrag steigt.

LAKV SOZIALKÄSEREIEN TRENTO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00082

CCPL per i dipendenti dei caseifici sociali della Provincia di Trento - 29.07.2009 sottoscritto da Fai Cisl del Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter oder Angestellter beitreten, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENINO-SÜDTIROL FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00165

Contratto integrativo territoriale per il personale dirigente dei Consorzi Agrari sulla previdenza complementare - 21.12.2006 sottoscritto dall'Associazione Nazionale Dirigenti dei Consorzi Agrari, aderente alla FeNDA-CIDA

Dem Fonds können alle Führungskräfte der landwirtschaftlichen Konsortien beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL ARBEITER UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00097

CCNL per i dipendenti dei consorzi agrari del Trentino Alto Adige - Accordo integrativo territoriale sulla previdenza complementare - 20.02.2001 sottoscritto da SINALCAP e FISASCAT-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV CONTOTERZISTI - ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00417

CCNL per i lavoratori dipendenti delle imprese che esercitano attività agromeccaniche - 7.9.2021 sottoscritto da CAI, FAI CISL, FLAI CGIL e UILA UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN UND KONSORTIEN

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00011

CCNL per i dipendenti di cooperative e consorzi agricoli - 06.08.2013 sottoscritto da AGRITAL-AGCI, LEGACOOP AGROALIMENTARE, FEDAGRI-CONFCOOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vollzeitvertrag von 4 Monaten oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTINO - ARBEITER

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00063

CCPL per gli operai delle cooperative ortofrutticole della Provincia di Trento - 26.05.2003 sottoscritto da FEDERAZIONE TRENINA DELLE COOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 4 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTRINO - FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00096

CCPL per i quadri e gli impiegati delle cooperative ortofrutticole della Provincia di Trento - 08.07.2008 sottoscritto da CONFEDERDIA e FAI-CISL Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,5%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV BESCHÄFTIGTE DER SÜDTIROLER OBSTMAGAZINE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00360

LAKV für die Beschäftigten der Obstmagazine Südtirols - unterzeichnet am 11.08.2016 von CGIL-AGB, SGB/CISL, UIL-SGK e ASGB.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Abreiter, Angestellter oder Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ^{2; 5}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ Arbeiter	3,45% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	
+ Angestellte und Führungskräfte	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%; 9,50%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

5. Für Saisonarbeiter müssen die Beiträge ab dem Monat nach dem Erreichen des Dienstalters gezahlt werden, das vom Landesvertrag vorgesehen ist. Für die Höhe der Beiträge, die auf die Abfertigung berechnet werden, wird auf den Anteil gemäß Art. 24, Buchstabe b) des Landesarbeitsvertrags verwiesen: Das entsprechende Saisonelement reduziert sich demnach im Ausmaß des Betrags, der in den Zusatzrentenfonds eingezahlt wird.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00125

CCNL per i quadri e gli impiegati agricoli 19.11.2012 sottoscritto dalla Confederazione Nazionale Coldiretti, CIA, FEDERDIA, AGRI-QUADRI, CONFEDERDIA, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,2%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der zu steuernden Entlohnung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,20%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

Seit dem 1. Januar 2022 und bis zur Fälligkeit des gültigen GAKV wurde ein vorläufiger zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag von monatlich 10,00 € für alle Angestellten und Führungskräfte eingeführt. Entsprechend dem Rundschreiben der COVIP vom 7. März 2018 Nr. 1598

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE UND MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE (QUADRI) SÜDTIROL

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00119

LAKV für die landwirtschaftlichen Angestellten und mittleren Führungskräfte (Quadri) der Provinz Bozen - unterzeichnet am 14.12.2018 von Südtiroler Bauernbund und CONFEDERDIA.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,2%	1,2%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, GARTENBAUARBEITER UND JAGDAUFSEHER SÜDTIROL

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00079

LAKV für landwirtschaftliche Arbeiter, Gartenbauarbeiter und Jagdaufseher - unterzeichnet am 18.06.2008 von Südtiroler Jagdverband, ASGB, FLAI/GLL-CGIL/AGB, FAI/SGBCISL, UILA-UIL/SGK

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten. Dem Fonds können zudem die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von 30 oder mehr Tagen beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00039

CCNL per gli operai agricoli e florovivaisti - 10/07/2002 (int. Accordo 14.12.2006) sottoscritto da CIA, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL, CONFEDERDIA

Dem Fonds können landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter beitreten, die mit unbefristetem oder befristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKVLANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER TRENINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00408

CCPL per gli operai agricoli del Trentino- 17.05.2021 sottoscritto da Coldiretti della provincia di Trento, Confagricoltura della provincia di Trento CIA della provincia di Trento, FLAI CGIL, FAI CISL, UILA UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit befristetem oder unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der zu steuernden Entlohnung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE TRENTINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00157

CCPL per i quadri e gli impiegati agricoli della Provincia di Trento - 13.06.2014 sottoscritto da CONFEDERDIA e FAI-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer (unbefristet, Teilzeit, befristet, Ausbildungsvertrag, Auszubildende, Saison- und Gelegenheitsarbeiter) beitreten.

Abfertigunganteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,2%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,2%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00361

CCNL per gli addetti ai lavori di sistemazione idraulico-forestale e idraulico-agraria - 07.12.2010 sottoscritto da Unione nazionale dei comuni comunità enti montani (UNCCEM), Federazione italiana comunità forestali - Federforeste, AGCI-

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 51 Tagen oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)			
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS SÜDTIROLS

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00358

CCPL für die Beschäftigten in den Bereichen forst- und landwirtschaftliches Verbauungswesen in der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 15.05.2018 von CGIL/AGB und FAI CISL/SGB

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 51 Tagen oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)			
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Landesergänzungslohn.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV VERBAND FÜR BONIFIZIERUNG DER PROVINZEN TRIENT UND BOZEN

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00094

CCPL *Unione delle bonifiche delle Province di Trento e Bolzano* - 19.09.2007 sottoscritto da *Unione delle Bonifiche delle Province Autonome di Trento e Bolzano, FLAI -CGIL, SINDICOB*

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer und Führungskräfte der Bonifizierungskonsortien beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1%	2%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV VIEHZUCHT - ARBEITER UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00180

CCNL per i dipendenti dalle organizzazioni degli allevatori, consorzi ed enti zootecnici - 04.10.2007 sottoscritto da ASSOCIAZIONE ITALIANA ALLEVATORI, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL, CONFEDERDIA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 5}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ⁴	1,2%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

5. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.